

Satzung des Eigenbetriebs „Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die am 20.09.2011 beschlossene Satzung des Eigenbetriebs „Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel“ wird durch folgende mit Änderungen versehene Neubekanntmachung ersetzt.

Artikel II

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Sozialstation der Stadt Bruchköbel werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb mit Sitz in Bruchköbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3)
 - a) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - Gewährung und Sicherung der häuslichen Kranken-, Behinderten- und Altenpflege durch qualifiziertes Pflegepersonal
 - Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung
 - den Betrieb, die Unterhaltung und Förderung einer Sozialstation
 - den Betrieb, die Unterhaltung und Förderung teilstationärer Tagespflege
- (4) Der Eigenbetrieb kann unter Berücksichtigung und Wahrung seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb arbeitet ausschließlich gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn oder Überschuss.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel".

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 26.000,00 EURO.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter und den weiteren Betriebsleiter zu dessen Stellvertreter, der originär für die personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter, bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch den anderen Betriebsleiter nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Betriebskommission. Die Stadtverordnetenversammlung kann einem oder beiden Betriebsleitern abweichend von Satz 1 Einzelvertretungsvollmacht einräumen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet sind. (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme

bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter.

§ 7

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 7 Pflege-Buchführungsverordnung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Fördernachweises und des Lageberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Fördernachweises und des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 8

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem/dieser zu benennen sind.

3. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
 4. Fünf wirtschaftlich erfahrene und fachkompetente Personen.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Privat-Preisliste;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 20 % des Stammkapitals gemäß § 4 dieser Satzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 5. 000 EURO nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung dieser Satzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die bislang in dieser Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie den Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

§ 11

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe des § 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung dieser Satzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen und der Privat-Preisliste;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
 10. Aufnahme von Krediten (soweit die Hauptsatzung der Stadt Bruchköbel keine andere Regelung vorsieht); Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 6 und 6 Abs. 9 EigBGes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000 Euro im Einzelfall;
 15. Beratung und Beschlussfassung der (Frauen)förderpläne gem. § 6 HGIG.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Alle Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Betriebsleitung erhält die Befugnis stellvertretend für die Betriebskommission die in Abs. 1 (1) genannten Personalmaßnahmen zu entscheiden.
- (3) Die Betriebsleitung wird nach Anhörung und Stellungnahme der Betriebskommission eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (4) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. seine Vertretung.

§ 13

Kassen- und Kreditwirtschaft

- (1) Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden.

- (2) Die Sonderkasse für den Eigenbetrieb kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beim Eigenbetrieb selbst eingerichtet werden. Der Eigenbetrieb kann sich für die Führung der Sonderkasse der Dienste Dritter bedienen; Für die mit damit verbundenen grundlegenden Rechtsgeschäfte ist der Magistrat zuständig.
- (3) Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 14 Rechnungslegung

- (1) Für die Buchführung und Rechnungslegung gilt die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtung (Pflege-Buchführungsverordnung PBV) vom 22.11.95 (BGBl. I Nr. 59, 1995, S. 1528) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Daneben gilt der 2. Teil des Eigenbetriebsgesetzes Hessen "Wirtschaftsführung und Rechnungswesen". Konkurrieren dabei Einzelvorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung bezüglich bestimmter Regelungsgegenstände mit solchen des Eigenbetriebsgesetzes, so gehen die Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung vor. Entsprechendes gilt für die Anlagen zu der Pflege-Buchführungsverordnung und dem Eigenbetriebsgesetz.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1 der Pflege-Buchführungsverordnung, der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2 der Pflege-Buchführungsverordnung sowie dem Anhang einschließlich des nach den Anlagen 3a und 3b der Pflege-Buchführungsverordnung gegliederten Anlagen- und Fördernachweis und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Auflösung, Anfall des Vermögens des Eigenbetriebes

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Bruchköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Bruchköbel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 15.12.2020

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **17. Dez. 2020** Öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **17. Dez. 2020**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin